



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

6 A 4712/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - [REDACTED] 17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] 438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
19. Dezember 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie wird ferner verpflichtet, den Klägern zu 2. und 3. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen unter der Bedingung, dass der Verpflichtungsausspruch in Bezug auf die Klägerin zu 1. rechtskräftig wird.

Der Bescheid vom [REDACTED].2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die im Jahr [REDACTED] geborene Klägerin zu 1. und die im Jahr 2008 geborenen Kläger zu 2. und 3. sind irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit, reisten nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2015 in das Bundesgebiet ein und stellten am [REDACTED].2016 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen schriftlichen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung am [REDACTED] 2016 gab die Klägerin zu 1. ausweislich des Anhörungsprotokolls im Wesentlichen an: Vor ihrer Ausreise [REDACTED] 2014 habe sie in [REDACTED] im [REDACTED] gelebt. Sie habe in [REDACTED] studiert und ihr Studium 2013 mit einem Magister abgeschlossen. Sie habe als [REDACTED] gearbeitet und sei von 2010 bis 2014 Mitglied des irakischen Parlaments gewesen. In dieser Zeit habe sie in [REDACTED] gelebt und sei nur zu Besuch in [REDACTED] gewesen. Einmal sei sie von einem Abgeordneten bedroht worden. Sie habe zunächst der Gruppe [REDACTED] angehört und sich dann von dieser getrennt. Dann sei sie der kurdischen Gruppe [REDACTED] beigetreten. Es sei oft versucht worden, sie mit Waffen zu töten. Sie sei mit ihren Leibwächtern unterwegs gewesen und von verummten Männern beschossen worden, zuletzt im März 2014. Sie habe ein gepanzertes Fahrzeug gehabt. In Bagdad habe es verschiedene Milizen gegeben, die Streit mit Regierungsangehörigen gehabt hätten. Sie sei nicht wiedergewählt worden und deshalb aus dem Parlament ausgeschieden. Im April oder Mai 2014 sei sie nach [REDACTED] zurückgekehrt, weil ihre gesamte Familie in [REDACTED] gelebt habe. Anderthalb Monate später sei der IS gekommen. Da sei sie nicht Erbil zu einer Freundin geflohen, bei der sie sich anderthalb bis zwei Monate aufgehalten habe. Dann sei sie mit ihren beiden Söhnen nach Ägypten geflogen. Ihr Mann sei bereits vorher nach Kairo geflogen, um dort alles

gut einzurichten. Von Ägypten aus sei sie zwei- bis dreimal jeweils für 10 bis 15 Tage in den Irak gereist, um Unterlagen zu erhalten, die sie benötigt habe, um nach Deutschland zu reisen. Als sie im Juli 2015 im Irak zum Flughafen unterwegs gewesen sei, habe ein Auto sie verfolgt. Der Fahrer und ihr Neffe seien festgenommen und ein paar Tage später wieder freigelassen worden. In Kairo habe sie sich bis zum ■■■■■ 2015 bei ihrem Ehemann aufgehalten und sei dann über die Türkei nach Europa ausgereist. Ihr Mann sei mit seiner ersten Frau in Ägypten geblieben. Sie habe psychische Probleme und Angstzustände. Einer ihrer Söhne leide an Sauerstoffmangel und Epilepsie. Zwei ihrer Brüder und ein Schwager seien vom IS getötet worden.

Mit Bescheid vom ■■■■■ 2017 erkannte das Bundesamt der Klägerin und den Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Klägerin zu 1. habe eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht hinreichend substantiiert, weil die vorgetragenen Angriffe sich nicht gegen sie persönlich, sondern als Amtsträgerin gerichtet hätten. Zudem sei sie nach ihrer Ausreise mehrfach in den Irak zurückgekehrt, ohne dass ihr dort etwas passiert sei.

Die Klägerin und die Kläger haben am ■■■■■ 2017 Klage erhoben und tragen zur Begründung vor, sie sei mehrfach Opfer von Übergriffen gewesen und habe in ständiger Angst gelebt. Bei einem Attentat sei ihr nur deshalb nichts passiert, weil sie sich in einem gepanzerten Fahrzeug befunden habe. Bei der kurzzeitigen Rückkehr in den Irak habe sie sich nicht erneut niedergelassen habe und sich nur bei einer Freundin aufgehalten habe, ohne dass ein administrativer Registrierungsakt erforderlich gewesen wäre, der ein Aufspüren ihrer Person erleichtert hätte.

Die Klägerin und die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 2 des Bescheides vom ■■■■■ 2017 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin zu 1. wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte 001) Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die die Berichterstatterin als Einzelrichterin nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer durch Beschluss vom 14.09.2023 zu entscheiden hat (§ 76 Abs. 1 AsylG), ist begründet. Das Gericht ist dabei nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2023 über die Klage zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten erschienen ist, denn das Gericht hat die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■ 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin und die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klägerin und die Kläger haben in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen (teils bedingten) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

I. Die Klägerin zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des

Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), sowie nichtstaatliche Akteure (Nr. 3), sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer für seine Person bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles solche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Beachtlich im vorgenannten Sinne ist die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung dann, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37). Dieser Maßstab entspricht dem für die Verfolgungsprognose unionsrechtlich einheitlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab der „tatsächlichen Gefahr“ („real risk“) eines Schadenseintritts, der unabhängig davon Geltung beansprucht, ob der Ausländer verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Ur. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 22).

Vorverfolgten kommt allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Die persönlichen Umstände, aus denen er seine Furcht vor Verfolgung herleitet, hat der Ausländer glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.08.2013 - A 12 S 2023/11 -, juris Rn. 35).

Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist bei einer nicht landesweiten Gefahrenlage der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Dies ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird. Etwas anderes gilt jedenfalls dann, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben (BVerwG, Urt. v. 31.03.2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 13 f. zu § 60 Abs. 7 AufenthG).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Gemessen an diesen Kriterien hat die Klägerin zu 1. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. In ihrem Einzelfall ergibt sich die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus ihrer politischen Überzeugung, die sie öffentlich im irakischen Fernsehen in Form von Kritik an der Regierungskoalition äußerte, aus ihrer Eigenschaft als öffentlich aufgetretene Frau sowie aus ihrer beruflichen Tätigkeit als [REDACTED]. Das Gericht ist nach Würdigung aller Umstände, des glaubhaften Vortrags der Klägerin und aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks der Klägerin davon überzeugt, dass sie vorverfolgt aufgrund ihrer Rolle als Oppositionelle ausgereist ist. An der Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin hat das Gericht keinerlei Zweifel. Die Klägerin hat überzeugend und detailliert geschildert, dass sie als Mitglied des irakischen Parlaments, dem sie in den Jahren 2010 bis 2014 angehörte, in Fernsehinterviews die Arbeit der schiitischen Regierungskoalition Dawlat al Qanun insbesondere wegen der Unruhen und der Kriminalität im Irak sowie des Einflusses des Irans auf die Regierung kritisiert habe. Außerdem habe sie in den sozialen Medien diese Kritik geäußert. Sie selbst sei Mitglied der sunnitischen Partei von [REDACTED] gewesen. Aufgrund der öffentlichen Kritik habe man sie töten wollen. Während des Ramadans im Jahr 2012 oder 2013 sei auf ihren Autokonvoi ein Bombenanschlag verübt und anschließend geschossen worden, als sie nachts auf dem Heimweg gewesen sei. In einem anderen Wagen des Konvois seien mehrere Menschen verletzt worden. Außerdem sei sie im Jahr 2014 auf dem Weg zum Flughafen verfolgt worden und mehrere Männer ihres Konvois seien festgenommen und verhört worden.

Diese Angaben der Klägerin sind vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse im Irak plausibel. Dawlat al Qanun ist eine irakische politische Koalition, die für die irakischen Gouverneurswahlen 2009 vom damaligen irakischen Premierminister Nouri

al-Maliki von der islamischen Dawa-Partei gebildet wurde (Quelle: https://en.wikipedia.org/wiki/State_of_Law_Coalition). Der gegenwärtige Premierminister des Iraks Mohammed Shia' al-Sudani gehört der Dawa-Partei von al-Maliki an. Saleh al Mutlak ist ein sunnitischer irakischer Politiker. Er war bis zum Sommer 2015 Vizepremierminister und ist Vorsitzender der Irakischen Front für den Nationalen Dialog, die Teil der Irakischen Nationalbewegung ist (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Salih_al-Mutlak).

Es ist nicht erkennbar, dass das Attentat und die Verfolgung, wie die Beklagte meint, aufgrund Amtsträgerschaft der Klägerin erfolgten und dass mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Parlament die Gefahr einer Wiederholung endete. Vielmehr stellt die öffentliche geäußerte Kritik an der Regierungskoalition einen deutlich plausibleren Grund dar, zumal die Klägerin als Mitglied einer sunnitischen Partei im politisch gegnerischen Lager zur Regierung stand. Da die öffentlich im Fernsehen sowie in sozialen Medien geäußerte Kritik der Klägerin als Person und nicht nur als Amtsträgerin zuzuordnen ist, ist nicht plausibel, dass die Gefahr, erneut Opfer von Verfolgung zu werden, abgenommen hätte. Die Regierungskoalition ist auch gegenwärtig noch an der Macht. Im Gegenteil hat sich die Situation für Oppositionelle und für öffentlich auftretende Frauen seit der Ausreise der Klägerin zu 1. noch weiter verschärft. Berichten zufolge haben Regierungsbeamte auch Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Protestbewegung durch Festnahmen, Einschüchterung, unrechtmäßige Inhaftierung usw. ins Visier genommen (EUAA, Country guidance: Iraq, Common analysis and guidance note, Juni 2022, S. 71, EUAA, Iraq, Targeting of Individuals, Country of Origin Information Report, S. 30). Dabei sind weibliche Politikerinnen und Kandidatinnen in besonderem Maße Angriffen ausgesetzt. Bei der Wahl 2018 traten über 2.000 Kandidatinnen an. Während des Wahlkampfs für die Parlamentswahlen wurden Plakate weiblicher Kandidaten mutwillig zerstört und Fotos online gestellt, die angeblich Kandidatinnen in freizügiger Kleidung zeigten. Einige Kandidatinnen zogen sich aufgrund von Drohungen und Einschüchterungen zurück. Bei den nationalen Wahlen 2018 erhielten weibliche Kandidatinnen 84 Sitze im Parlament. Quellen berichten, dass die Angriffe auf bekannte Frauen im Irak deutlich zugenommen haben. Im August und September 2018 wurden im Irak mehrere prominente Frauen ermordet. Ein Opfer war eine ehemalige Schönheitskönigin, die in den sozialen Medien sehr beliebt war (getötet in Bagdad), ein weiteres Opfer war eine Frauenrechtsaktivistin (getötet in Basrah). Zwei weitere Opfer arbeiteten in Schönheitssalons. Öffentliches Auftreten von Frauen kann zu Belästigungen führen, insbesondere online über soziale Medien. Die Belästigung kann im Falle von Aktivistinnen aggressiv sein, durch Online-Diffamierung, vulgäre Verzerrung von Hashtags und Nachrichten, in denen zu ihrer Vergewaltigung oder Ermordung aufgerufen wird. Zu den Verunglimpfungen können auch Behauptungen gehören,

Aktivist:innen würden "unmoralische Handlungen" begehen, wie Drogenmissbrauch, homosexuelle Handlungen oder vorehelichen Sex. Sexuelle Verleumdung kann dazu führen, dass - insbesondere Frauen und Mädchen - anfällig für "Ehrenmorde" machen. Ähnliche Belästigungen wurden berichtet für Politikerinnen und Kandidatinnen. (EUAA, Country Guidance, S. 139).

Hinzu kommt im Falle der Klägerin der Haftbefehl, mit dem sie wegen angeblicher Unterschlagung der Gehälter von Leibwächtern gesucht wird, und der die Gefahr einer Verhaftung und eines unfairen Verfahrens begründet. Strafverfahren sind im Irak zutiefst mangelhaft. Willkürliche Verhaftungen, einschließlich Verhaftungen ohne Haftbefehl, sind üblich. Eine rechtsstaatliche Tradition gibt es nicht. Häufig werden übermäßig hohe Strafen verhängt. Obwohl nach irakischem Strafprozessrecht Untersuchungshäftlinge binnen 24 Stunden einem Untersuchungsrichter vorgeführt werden müssen, wird diese Frist nicht immer respektiert und zuweilen erheblich ausgedehnt. Beamte verabsäumen es routinemäßig, Angeklagte unverzüglich oder detailliert über die gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren. Es gibt häufig Fälle überlanger Untersuchungshaft, ohne dass die Betroffenen, wie vom irakischen Gesetz vorgesehen, einem Richter oder Staatsanwalt vorgeführt werden. Freilassungen erfolgen mitunter nur gegen Bestechungszahlungen. Insbesondere Sunniten beschwerten sich über "schiitische Siegerjustiz" und einseitige Anwendung der bestehenden Gesetze zu ihren Lasten. Das seit 2004 geltende Notstandsgesetz ermöglicht der Regierung Festnahmen und Durchsuchungen unter erleichterten Bedingungen (vgl. zum Vorstehenden: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 10; Länderinformationen der BFA-Staatendokumentation aus dem COI-CMS, Rechtsschutz/Justizwesen im föderalen Irak, Stand: 9.10.2023). Als Sunnitin wäre die Klägerin der dargestellten unfairen Behandlung in einem besonders hohen Maße ausgesetzt.

Unabhängig davon, dass die Verfolgungsgefahr aufgrund der öffentlichen Kritik an der Dawlat al Qanun weiterbesteht, wäre die Klägerin als [REDACTED] zudem Mitglied einer besonders gefährdeten gesellschaftlichen Gruppe (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2022, S. 15). Auch aus diesem Grund bestünde die beachtliche Gefahr, Opfer von Verfolgung zu werden.

II. Die Kläger zu 2. und 3. haben als Kinder der Klägerin zu 1. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 2, Abs. 5 Sätze 1 und 2 AsylG. Der unanfechtbaren Anerkennung des Stammberechtigten, die nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG für die Gewährung von Familienflüchtlingsschutz erforderlich ist, steht dabei die rechtskräftige gerichtliche Verpflichtung der Beklagten gleich (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.5.2009 – 10 C 21/08 –, NVwZ 2009, S. 1308). Die in § 26 Abs. 2 AsylG

normierte Voraussetzung, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Stammberechtigten, d. h. die Klägerin zu 1., unanfechtbar bzw. rechtskräftig geworden sein muss, berücksichtigt das Gericht dadurch, dass die Beklagte lediglich verpflichtet wird, die positive Entscheidung bezüglich der Kläger zu 2. und 3. unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft des die Klägerin zu 1. betreffenden Teils des vorliegenden Urteils auszusprechen. Auf diese Weise wird der Eintritt der Voraussetzungen des zu erteilenden Verwaltungsakts gewährleistet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

q.e.s.

